

Gemeinsam für den Wald

Waldbau für interessierte Jäger



Impressum

Diese Broschüre kann bezogen werden bei:
WaldAargau, Im Roos 5, 5630 Muri
info@waldaargau.ch

Idee, Konzept und Text:
Erwin Jansen, 8966 Oberwil-Lieli
erwin@jansens.ch

Begleitgruppe:
Erwin Jansen, Projektleitung
Theo Kern, WaldAargau,
Verband der Waldeigentümer
Werner Lutz, Aargauischer Försterverband
Rolf Suter, JagdAargau
Jonas Brühwiler, Zeichnungen
Lea Brühwiler, Layout

WaldAargau, JagdAargau und der Aargauer Försterverband haben diese Broschüre gemeinsam erarbeitet. Die waldbaulichen Ziele und die Bewirtschaftungsmethoden der Forstbetriebe werden allgemeinverständlich erklärt. An gemeinsamen Weiterbildungen für Jäger erläutern die Förster draussen im Wald an praktischen Beispielen die waldbaulichen Ziele und Massnahmen. Die Jäger erkennen, worin ihr wichtiger Beitrag für das Aufwachsen eines standortgerechten und artenreichen Waldes besteht. Die vorliegende Broschüre wird als Dokumentation abgegeben und kann über WaldAargau bezogen werden.

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.



printed in
switzerland

Inhalt

1. Gesetzliche Vorgaben zugunsten der Allgemeinheit	3
2. Die Jagd trägt wesentlich zu einer natürlichen Waldverjüngung bei, die Baumartenvielfalt verteilt das Risiko	5
3. Standortansprüche der Waldbäume	7
4. Wie die Waldbewirtschaftung geplant wird	8
5. Jungwuchs- und Dickungspflege	10
6. Holzschlag-Organisation	11
7. Wald- und Jagdplanung aufeinander abstimmen	13
Glossar	15

1.

Gesetzliche Vorgaben zugunsten der Allgemeinheit

In der Schweiz kann die Bevölkerung den Wald im ortsüblichen Umfang überall frei betreten. Das Zivilgesetzbuch und das Eidgenössische Waldgesetz legen dieses Betretungsrecht ausdrücklich so fest, und für die Bevölkerung ist dies zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Nur in wenigen anderen Ländern gelten ähnliche Regelungen, so zum Beispiel in Skandinavien. Der Wald gehört in der Schweiz trotzdem nicht einfach der Allgemeinheit. Im Aargau gehört er zu 71% den Orts-



bürger- und Einwohnergemeinden, zu 7% dem Kanton sowie zu 22% den rund 14'000 Privatwaldeigentümern.

Den Waldeigentümern werden in der Schweiz klar umrissene **gesetzliche Vorgaben zugunsten der Allgemeinheit** gemacht. Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Das Waldgesetz legt fest, dass die Waldverjüngung nachhaltig und naturnah gewährleistet sein muss. Sie muss mehrheitlich aus einer Mischung von einheimischen Baum- und Straucharten bestehen, welche an die Böden und an das örtliche Klima angepasst sind. Die Verjüngung muss sich zudem an natürlichen Abläufen orientieren. Holzschläge, bei denen Holz geerntet und der Wald anschliessend verjüngt wird, sind rechtlich gesehen keine Rodungen. **Rodungen sind rechtlich als Zweckentfremdung von Waldboden definiert. Sie sind bei uns generell verboten.** Gleiches gilt für die Anwendung von Dünger und Pestiziden im Wald.

In der Vergangenheit nutzten nahezu alle Waldeigentümer das im Wald wachsende Holz für die verschiedensten Zwecke. Auch heute dient im Aargau der grösste Anteil des Ortsbürger-, Kantons- und Gemeindewaldes der nachhaltigen Holzproduktion. Die Holznutzung im Privatwald entspricht zirka 40% der Nutzung im öffentlichen Wald. Zu diesem Zweck ist der Wald mit Strassen und Wegen

erschlossen und ein entsprechend ausgerüsteter Forstbetrieb ist mit dessen Bewirtschaftung beauftragt. In der Regel kommen spezialisierte Forst-Unternehmen bei denjenigen Holzernte-Arbeiten zum Einsatz, die weitgehend maschinell ausgeführt werden können. Der Bevölkerung dient der Wald als naturnahe Umgebung für Erholung und Sport sowie dem Naturschutz, dem Erosions-, Steinschlag- und Quellwasserschutz. Der Wald erfüllt diese verschiedenen Funktionen oftmals im gleichen Waldgebiet. **Die Nutzung des Waldes erfolgt multifunktional.**

Heute erbringen Waldeigentümer für die Bevölkerung zum Teil spezielle Leistungen, die durch die Gemeinden oder den Kanton finanziell entschädigt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Mitbenutzung des Waldwegnetzes durch die Bevölkerung oder Leistungen für den Naturschutz. Massnahmen für den Erosions- und Steinschlagschutz sind im Aargau seltener als beispielsweise in den Voralpen und Alpen.

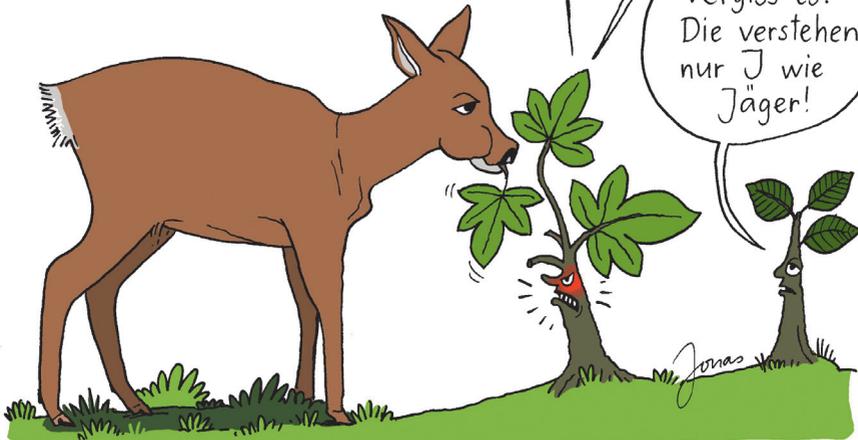
Im Aargau besteht für den Wald keine gesetzliche Bewirtschaftungspflicht. Die Eigentümer können ihren Wald grundsätzlich auch der freien Entwicklung überlassen, ohne den Holzzuwachs zu nutzen. Ortsbürger- und Einwohnergemeinden tun dies bisher auf Teilflächen ihres Waldes. Falls es sich dabei um ein Naturwaldreservat handelt, erhalten sie dafür aus dem kantonalen Naturschutzprogramm eine finanzielle Abgeltung.

2.

Die Jagd trägt wesentlich zu einer natürlichen Waldverjüngung bei, die Baumartenvielfalt verteilt das Risiko

Der Wald in der Schweiz ist zu einem grossen Teil eine sehr naturnahe und ausserordentlich vielseitig zusammengesetzte Lebensgemeinschaft mit vielen verschiedenen Baum- und Straucharten sowie ungezählten weiteren Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Wo sich der Wald aus vielen verschiedenen Baumarten unterschiedlichen Alters zusammensetzt, ist das Risiko gering, dass die Bäume in grosser Zahl durch Witterungsextreme, Krankheiten und Insektenbefall vorzeitig

absterben. Krankheitserreger, Pilze und Insekten besiedeln oft nur eine spezifische Baumart. Oft befallen sie zudem nur Bäume in einer bestimmten Entwicklungsstufe, zum Beispiel die aus den Samen keimenden Jungbäumchen. In den letzten Jahren befallen Borkenkäfer, begünstigt durch die ungewohnt warme und trockene Witterung, eine sehr grosse Zahl von Fichten, die über viele Jahrzehnte aus wirtschaftlichen Gründen gefördert worden waren. Auch die Eschen werden seit einigen Jahren von einer ein-



gewanderten Pilzkrankheit in erheblichem Ausmass zum Absterben gebracht. Die zukünftige Baumartenzusammensetzung des Waldes in der Schweiz wird sich gegenüber heute verändern. Für die Waldentwicklung ist es entscheidend, dass die Eigentümer für ihren Wald eine vielfältige Baumartenzusammensetzung anstreben.

Das eidgenössische Waldgesetz legt fest, dass die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten nicht durch die Einwirkungen von Wildtieren verunmöglicht werden darf. **Grundvoraussetzung für diese Art der Verjüngung ist deshalb eine angepasste Bejagung der örtlichen Huftierbestände.** Junge Waldbäume sind Teil der natürlichen Nahrung von wildlebenden Huftieren. Nicht alle Baumarten werden von ihnen gleich stark verbissen oder abgeäst. In Verjüngungsflächen kann das Schalenwild unter Umständen den Ausfall bestimmter Baumarten verursachen, auf die für die Zusammensetzung eines stabilen Waldes nicht verzichtet werden kann. Einer solchen Entmischung des Jungwalds ist vorzubeugen, denn diese würde sich auf die nächste Baumgeneration von über 100 Jahren auswirken! Mit der Umsetzung einer auf die örtlichen Verhältnisse angepassten Jagdplanung wird diesem Umstand Rechnung getragen. **Die Jäger leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag für einen auch in Zukunft standortgerechten und artenreichen Wald.**

Hätten Sie es gewusst?

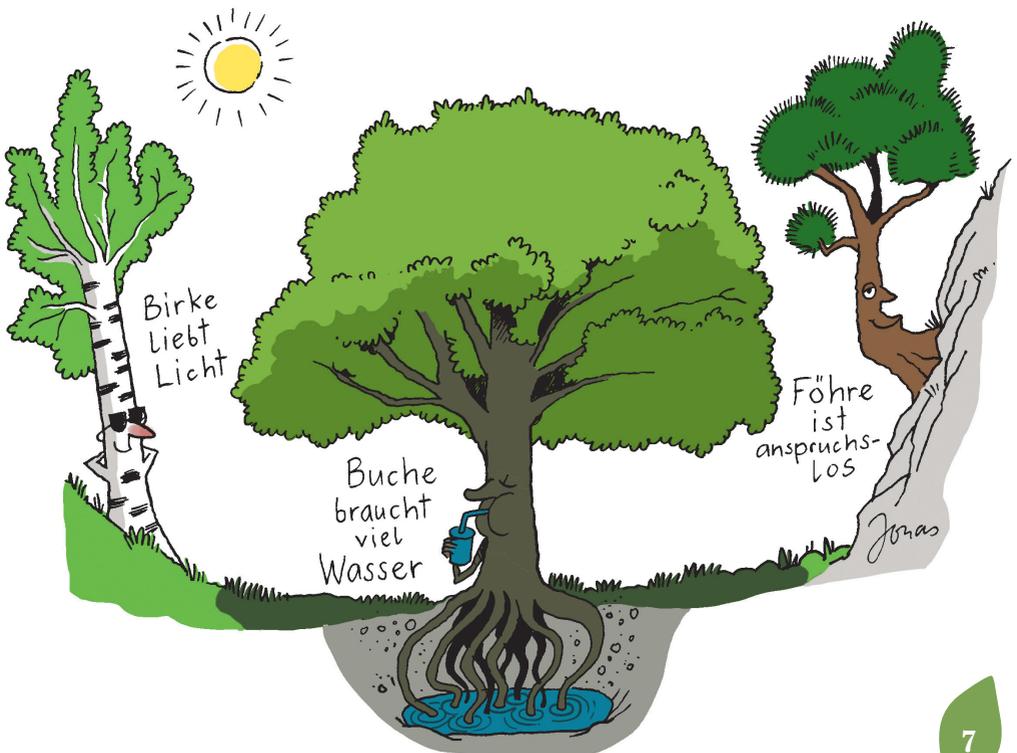
Es gibt auch Länder, in denen viele Wälder nicht aus einer standortgerechten und vielfältigen Baumartenzusammensetzung bestehen. **In Südwesteuropa und auch in anderen Kontinenten wurden ausgedehnte Plantagenwälder angelegt, um den grossen Bedarf an Papier, Karton und Bauholz zu decken.** Es handelt sich um Pflanzungen aus schnellwachsenden Baumarten in Reinbeständen mit weitgehend künstlicher Verjüngung, Bodenbearbeitung und Bodendüngung sowie schematischen Durchforstungsmethoden. Geerntet wird das Holz in ausgedehnten Kahlschlägen, die den Boden danach offen der Witterung aussetzen. **Diese naturfernen Pflanzungen mit importierten Eukalyptus- und Pinusarten sind aber aufgrund der hohen Gefahr durch Waldbrand, Krankheiten und Insektenbefall eine risikoreiche Betriebsform.** Holzplantagen sind in der Regel für die Bevölkerung nicht zugänglich, und es lebt in diesen Kunstwäldern nur eine sehr geringe Artenzahl von Tieren und Pflanzen. Holzplantagen sind in der Schweiz keine gesetzeskonforme Waldwirtschaftsform.

3.

Standortansprüche der Waldbäume

Für die Planung der Waldbewirtschaftung ist die Berücksichtigung der **Standort- und Lichtansprüche der einzelnen Baumarten** ausschlaggebend. Pionierbaumarten wie Pappeln, Birken, Föhren und Weiden benötigen viel Licht. Sie sind in Bezug auf den Boden, in dem sie wurzeln, verhältnismässig anspruchslos. Die Buche andererseits erträgt viel

Schatten und ist sehr konkurrenzstark gegenüber anderen Bäumen, benötigt aber tiefgründigere Böden mit einer regelmässigen und ausreichenden Wasserversorgung, wobei wiederum keine Stau-nässe auftreten darf. Jede Baumart hat ihre spezifischen Ansprüche an Boden, Wasserhaushalt und Licht. Dies kann im Verlaufe des Baumalters noch variieren und hängt innerhalb einer Baumart ebenfalls von deren spezifischer Entwicklungsgeschichte in den letzten Jahrtausenden ab, wobei sich so genannte Provenienzen innerhalb der Baumarten herausbildeten. So gibt es Weisstannen-Provenienzen, die Trockenperioden gut ertragen können und andere Weisstannen-Provenienzen, bei welchen dies nicht der Fall ist.



4.

Wie die Waldbewirtschaftung geplant wird



Eigentümer von Wald mit einer Fläche von mehr als 20 Hektaren haben im Aargau die gesetzliche Verpflichtung, ihre forstliche Planung gegenüber dem Kanton auszuweisen, ihren Wald bezüglich Holznutzung nachhaltig zu bewirtschaften und ihren Wald von einem diplomierten Förster betreuen zu lassen. Zu diesem Zweck muss der Waldeigentümer einen forstlichen **Betriebsplan** erstellen, der alle 15 Jahre revidiert und vom Kanton bewilligt werden muss. Dieser überwacht danach die Einhaltung des bewilligten Betriebsplans.

Planungseinheit im Waldbau ist der so genannte **Bestand**. Es handelt sich dabei um einen Waldteil, der hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung, dem waldbaulichen Ziel und dem mittleren Stammdurchmesser, der so genannten Entwicklungsstufe, weitgehend einheitlich zusammengesetzt ist. Bestände weisen üblicherweise eine Fläche von wenigen Aren bis zu einigen Hektaren auf. Sie werden in der so genannten **Bestandeskarte** dargestellt. Der Kanton Aargau stellt diese Bestandeskarten den Waldeigentümern unentgeltlich in

digitaler Form zur Verfügung. Sie werden auf der Grundlage von Luftbildern und der Auswertung von elektronischen Geländevermessungen erstellt. Im Rahmen der Betriebsplanung wird die elektronisch generierte Bestandeskarte im Gelände verifiziert und wo nötig angepasst. Das stetige Waldwachstum und die (Zwangs-)Nutzungen erfordern ein periodisches Nachführen der Bestandeskarten.

Für den **Betriebsplan** definiert der Waldeigentümer zusammen mit dem Förster die **waldbaulichen Ziele**. Zur Festlegung dieser Ziele sind folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Funktionen (Holzproduktion, Erholung, Naturschutz oder Schutzwald) hat der Bestand in Zukunft zu erfüllen?
- Welche Baumarten in welcher Verteilung sind dazu notwendig?
- Sind diese in der erforderlichen Menge, Verteilung und Qualität vorhanden?

Verjüngungen und Durchforstungseingriffe richten sich nach den waldbaulichen Zielen. Jungwaldflächen, Wald mittleren Alters oder Althölzer benötigen je eine separate Planung, ebenso Waldformen, bei denen alle Baumalter gemischt vorkommen. Aus der rechnerischen Erfassung aller Bestände eines Forstbetriebs



ergibt sich der so genannte **Hiebsatz**. Dieser beziffert die maximale **Holzmenge, die innerhalb der Planungsperiode im Rahmen von Holzschlägen entnommen werden soll**. Zudem wird die für eine **nachhaltige Waldverjüngung im Betrieb notwendige Fläche** ermittelt. Diese Verjüngungsfläche fällt nicht in grossangelegten Kahlschlägen an, sondern sie verteilt sich beim naturnahen Waldbau verhältnismässig kleinflächig über den gesamten Wald.

Beispiel für einen zirka 0,5 Hektar grossen Bestand

Ziel/Zweck: Holzproduktion kombiniert mit Naturschutz und Erholungsnutzung.

Waldbauliches Ziel, bis in 15 Jahren zu erreichen:

Eichen : Hagebuchen : übrige Baumarten im Verhältnis wie 60 : 20 : 20.

5.

Jungwuchs- und Dickungspflege

Die Bäume im Wald wachsen naturgemäss in einem engstehenden Kollektiv auf und nicht freistehend, wie beispielsweise in einem locker bestockten Obstgarten oder in einem Park. Waldbäume weisen deshalb im Vergleich zu freistehenden Bäumen wesentlich längere Stämme auf, weil sie in enger Konkurrenz zu den Nachbarbäumen stets dem Licht zustreben und stärker in die Höhe wachsen, als wenn keine Konkurrenz vorhanden wäre. Auf einer Jungwaldfläche ohne Überschildung gibt es für die kleinen Bäumchen zwar noch reichlich Licht, dafür aber auch eine starke Wachstumskonkurrenz durch Graswurzeln, Farne und Brombeersträucher. Zudem werden die Jungbäume dort von den wildlebenden Huftieren abgeäst oder verbissen. Wo nötig sind die Bäumchen von ihrer Konkurrenzvegetation zu befreien, und es sind geeignete Schutzmassnahmen vor Wildtieren zu treffen.

Sobald die jungen Bäume aufwachsen und mit ihren Ästen gegenseitig eng zusammengeschlossen sind, sprechen wir von einer Dickung. Die forstlichen Eingriffe in die Dickung bezwecken mit Blick



auf das waldbauliche Ziel die Auslese und Förderung derjenigen Baumarten, aus denen der Wald später zusammengesetzt sein soll. In dieser Phase des Waldwachstums hat der Bewirtschafter den grössten Einfluss auf die Zusammensetzung des zukünftigen Waldes. Die Dickungspflege wird deshalb mit ausgebildeten Forstfachleuten vorgenommen.

6.

Holzschlag-Organisation



Der Förster ist für das Anzeichnen der für die Entnahme vorgesehenen Bäume sowie später für die gesamte Holzernte verantwortlich. Diese hat im Laufe der letzten Jahrzehnte grosse Entwicklungen durchgemacht. Was früher mit Handwerkzeugen gefällt, gerüstet und mit Zugtieren oder von Hand aus dem Wald geschleift und getragen wurde, geschieht heute mit grossen, aus der Fahrerkabine gesteuerten Holzerntemaschinen, welche die Fällarbeit mit Sägen an hydraulisch gesteuerten Auslegern vornehmen und die entasteten und in Stücke gesägten Stämme mit Greifzangen zum Transport aufladen. Anstelle der Zugtiere werden heute Rückeschlepper eingesetzt. Die Räder dieser Maschinen verursachen eher weniger Bodenschäden als die älteren Traktoren, weil der spezifische Bodendruck bei den breiten und weichen Reifen absichtlich geringgehalten wird. Es darf zudem nicht der gesamte Waldboden befahren werden, sondern nur die speziell bezeichneten Rückegassen, möglichst auf einer schützenden Unterlage, gebildet aus den Ästen der gefällten Bäume. Von Niederschlägen aufgeweichte Rückegassen sollen nicht befahren werden. Die motormanuelle Arbeit der Forstware mit

der Motorsäge ist im Forstbetrieb trotz des Maschineneinsatzes nicht überflüssig geworden. Die Dickungspflege wird mit leichten Motorsägen ausgeführt, die Entnahme sehr grosser und schwerer Einzelbäume geschieht zudem mit Seilzug und erfordert eine fundierte Fachausbildung und die konsequente Berücksichtigung der Arbeitssicherheit.

Einen Holzschlag zu planen, bedeutet für den Förster, sehr viele Faktoren zu einem optimalen Zusammenwirken zu verbinden. Arbeitssicherheit des Forstpersonals und die Sicherheit der den Wald besuchenden Bevölkerung, die Schonung des Waldbodens und die Ef-

fizienz der Arbeitsabläufe spielen eine Schlüsselrolle. Die Holzernte findet bei uns wegen der Nähe zu den Wohngebieten sozusagen im Erholungsgebiet und in der Sportarena der Bevölkerung statt und nicht in der grossen Einsamkeit, wie heute noch in den meisten holzproduzierenden Ländern dieser Welt. Die Bevölkerung wünscht bei uns nach dem Holzschlag in der Regel einen parkmässig aufgeräumten Wald und die Wiederherstellung der durch die Holzernte stark beanspruchten Waldstrassen und -wege.

Die Holzschläge müssen bei uns aus Sicherheitsgründen für die Waldbesucherinnen und Waldbesucher abgesperrt werden.





7.

Wald- und Jagdplanung aufeinander abstimmen

Das Jagdregal umfasst das Recht, Wald und Flur jagdlich zu nutzen. Das Jagdregal liegt in der Schweiz beim Kanton und nicht, wie in anderen Ländern, beim Grundeigentümer. Im Aargau verpachtet der Kanton die Jagdreviere an örtliche Jagdgesellschaften. Nicht der Waldeigentümer nimmt bei uns die jagdliche Planung vor. Für diese sind nach Gesetz die Jagdgesellschaften zuständig. Um die in den Betriebsplänen konkretisierte **Waldverjüngung sicherzustellen**,

erfolgt deshalb für das Rehwild im Aargau eine verbindliche Abschussplanung. Sie wird alle 2 Jahre durch die Jagdgesellschaft in Absprache mit der Gemeinde und dem zuständigen Förster vorgenommen. Können sich diese Parteien nicht einigen, legt der Kanton nach deren Anhörung die Abschusszahl verbindlich fest. Der Kanton überprüft zudem, ob die Jagdgesellschaften ihre Vorgabe einhalten, und interveniert, wenn dies nicht der Fall ist.

Rothirsche wandern seit einigen Jahren auf natürlichem Weg wieder in unseren Kanton ein. Auf der Grundlage eines vom Regierungsrat verfügten **Rotwild-Massnahmenplans** soll die natürliche Wieder-Besiedlung durch diese im Aargau früher heimische Wildart stattfinden. Gleichzeitig soll von Beginn an eine an-

gemessene Bejagung des Rotwilds das Einhalten der waldbaulichen Ziele ermöglichen. Dies ist anspruchsvoll. Die Jagd bildet wegen der ausgedehnten Wildlebensräume des Rotwilds über die Jagdreviergrenzen hinaus Rotwild-Jagdgemeinschaften, in denen ebenfalls die Waldbewirtschafter Einsitz haben. Die kantonale Jagdverwaltung regelt die Rotwild-Jagd mit jährlichen Abschussbewilligungen an diese Jagdgemeinschaften. Analoges gilt für die Gebiete im Aargauer Jura mit Gamswild.

Sobald auf einer Verjüngungsfläche erkennbar ist, aus welchen Baumarten sich der junge Waldbestand mit natürlich abgesamten Jungbäumchen zusammensetzt, entscheidet der Förster unter Berücksichtigung der waldbaulichen Ziele, ob er auf der neuen Verjüngungsfläche ergänzend weitere Baumarten pflanzen will. Junge Eichen oder Waldkirschbäume werden beispielsweise gepflanzt, weil diese Arten heute für ein in Zukunft wärmeres Klima mit Trockenperioden geeignet erscheinen. Diese Ergänzungspflanzungen müssen erfahrungsgemäss mit Schutzhüllen, Drahtkörben oder mit Zäunen vor dem Abäsen, vor dem Verbiss oder vor Rindenverletzungen durch

wildlebende Huftiere geschützt werden. Schwerpunktbejagungen auf solchen Verjüngungsflächen können deshalb sinnvoll sein. Wo zudem ein grosser Teil der natürlich abgesamten Baumarten abgeäst oder verbissen wird, sind Anpassungen der Jagdplanung notwendig. Der Förster sucht zu diesem Zweck das Gespräch mit der örtlichen Jagdgesellschaft und erläutert mit Hilfe des forstlichen Betriebsplans und anhand von Augenscheinen in den betreffenden Jungwaldflächen, was die Jagd hier in den nächsten Jahren konkret bewirken kann. **Dieser Dialog zwischen Forst und Jagd stellt sicher, dass auf der tiefstmöglichen Interventionsstufe verbindliche Absprachen getroffen werden. Der wechselseitige Einblick in die Ziele und Möglichkeiten des Partners erleichtert dies wesentlich.**

Glossar



Forstlicher Betriebsplan: Im Aargau gesetzlich vorgeschriebener Plan der Eigentümer von Wald mit mehr als 20 Hektaren. Der Plan weist die waldbaulichen Ziele, den Hiebsatz und die flächenbezogenen Ziele aus, sowie die Ziele bezüglich Laubholzanteil und Anteil Naturverjüngung für die Waldverjüngung während der 15-jährigen Planungsperiode.

Bestand: Ein Waldteil, der hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung, dem waldbaulichen Ziel und dem mittleren Stammdurchmesser, der so genannten Entwicklungsstufe, einheitlich zusammengesetzt ist. Der Bestand ist für den Waldbau die kleinste **Planungseinheit**. Bestände weisen üblicherweise eine Fläche von wenigen Aren bis zu einigen Hektaren auf. Sie werden in der so genannten **Bestandeskarte** dargestellt.

Waldbauliche Ziele: Die Waldeigentümer bezeichnen die Waldfunktionen (Holzproduktion, Erholung, Naturschutz, Erosionsschutz) eines Bestandes und der zu diesem Zweck angestrebten Baumartenwahl in der am Ende der Planungsperiode zu erreichenden anteilmässigen Mischung und Verteilung. Die **Jagdplanung orientiert sich an diesen waldbaulichen Zielen im Betriebsplan**, wozu

sich Jagdgesellschaft und Forstbetrieb absprechen. **Die jagdliche Regulierung der wildlebenden Huftierbestände ist eine unverzichtbare Grundvoraussetzung für eine artenreiche und naturnahe Waldverjüngung.**

Standort- und Lichtansprüche der Waldbäume: Jede Baumart hat ihre spezifischen Ansprüche an Boden, Wasserhaushalt und Licht. Für die waldbauliche Planung ist die Berücksichtigung der Standort- und Lichtansprüche der einzelnen Baumarten ausschlaggebend.

Hiebsatz: Maximale Holzmenge, die dem Wald eines Forstbetriebs innerhalb der Betriebsplanperiode im Rahmen von geplanten Holzschlägen sowie von Zwangsnutzungen entnommen werden darf. Er gilt als Obergrenze einer nachhaltig möglichen Holznutzung und ist über die Planungsperiode insgesamt einzuhalten.

Rodung im rechtlichen Sinne: Zweckentfremdung von Waldboden. Rodungen sind in der Schweiz grundsätzlich verboten. Wo die zuständige Behörde eine Rodung ausnahmsweise bewilligt, ist die gerodete Fläche mit einer Ersatzaufforstung von gleicher Fläche in der gleichen Region zu kompensieren.



Aargauischer Försterverband

Aargauischer Försterverband
Rottenschwilerstrasse 16
8918 Unterlunkhofen

info@afv-aargau.ch
www.afv-aargau.ch



WaldAargau

Verband der Waldeigentümer

WaldAargau
Im Roos 5
5630 Muri

Telefon 056 221 89 71
info@waldaargau.ch
www.waldaargau.ch

JAGDAARGAU

Jagd Aargau
Lägernblick 20
5300 Turgi

Telefon 056 402 08 92
info@jagdaargau.ch
www.jagdaargau.ch